

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 sowie 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.Mai 1999 (GVBl. Nr. 8, S. 130 ff.) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Akademischen Senates folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of German and Polish Law“ erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Master of German and Polish Law

vom 14.05.2003

§ 1

Zweck des Studienabschlusses

(1) Bei dem Master of German and Polish Law handelt es sich um einen Studienabschluss, der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (EUV) im Rahmen eines von ihr in Zusammenarbeit mit der Adam Mickiewicz-Universität Poznan (UAM) betriebenen Studienganges vergeben wird. Mit dem Masterabschluss wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Durch die Masterprüfung soll der Kandidat² nachweisen, dass er über fundierte Kenntnisse des deutschen und des polnischen Rechts verfügt.

§ 2

Master-Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of German and Polish Law“ (LL.M. German and Polish Law) erworben.

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 09.02.2004 erteilt.

² Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsnamen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur mit dem Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (4) Das Studium umfasst
 - 5 Module
 - 48 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) Präsenzzeit
 - insgesamt einen workload von ca. 3600 Stunden (i.e. 40 Stunden pro Woche) und
 - 120 credit points.

Die genaue Verteilung der Präsenz- und Selbststudienzeiten sowie der credit points kann den Anlagen 1 und 2 dieser Ordnung entnommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzung ist der vorherige Erwerb des Grades eines Bachelor of German and Polish Law oder eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Grundkenntnisse im deutschen und polnischen Recht ausweist. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 6).
- (2) Studierende, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen (DSH-Prüfung). Studierende, deren Muttersprache nicht die polnische Sprache ist, müssen nach näherer Bestimmung der UAM hinreichende Kenntnisse der polnischen Sprache nachweisen.

(3) Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 bereits in einem anderen Studiengang an der EUV nachgewiesen wurden, bedarf es keines erneuten Nachweises.

§ 5 Studieninhalte und Module

(1) Der Studiengang Master of German and Polish Law sieht eine vertiefte und spezialisierte Ausbildung im deutschen und polnischen Recht vor. Die Veranstaltungen zum deutschen Recht finden in deutscher Sprache an der EUV in Frankfurt (Oder) statt, die Veranstaltungen zum polnischen Recht in polnischer Sprache im Collegium Polonicum (CP) in Slubice.

(2) Der Studienplan setzt sich aus 5 Modulen zusammen. Jedes Modul wird mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen.

(3) Die Einzelheiten des Inhalts der Module sowie des Studienablaufs ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ordnung.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation und Durchführung der im Rahmen des Studiengangs erforderlichen Prüfungen obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Prüfungsamt der EUV, soweit Prüfungen in polnischer Sprache erfolgen, dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM.

(2) Zur Aufsicht über das Prüfungsverfahren und für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Vertreter der Studierenden besteht. Einer der Hochschullehrer kann der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM angehören, ansonsten sind die Mitglieder Angehörige der Juristischen Fakultät der EUV.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der EUV auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe bestellt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreter ein Jahr. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer sein.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen sowie der Studienzeiten und gibt Anregungen zu Reformen. Ferner entscheidet er über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie in Zweifelsfällen über die Zulassung zu den Prüfungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(7) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner seiner Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 7 Prüfer

(1) Prüfer für die Masterprüfung ist, wer an der EUV oder an der UAM eine Professur innehat, dort zur selbstständigen Lehre berechtigt ist oder wer ansonsten als Gastdozent im Rahmen der deutsch-polnischen Juristenausbildung am CP tätig wird. Zum Prüfer kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses außerdem bestellt werden, wer die Erste Juristische Staatsprüfung oder die Prüfung zum Magister legum nach polnischem Recht bestanden hat. Die Bestellung von Prüfern nach Satz 2 ist in geeigneter Form bekanntzugeben.

(2) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten.

§ 8 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgen in den Modulen 1, 2, 4 und 5 als schriftliche oder mündliche Prüfungen nach näherer Bestimmung der für die betreffenden Lehrveranstaltungen zuständigen Hochschullehrer. Im Modul 3 sind nach Wahl des Studenten entweder Klausur und Hausarbeit aus der gewählten Übung oder eine Seminararbeit und eine schriftliche oder mündliche Prüfung aus einer der gewählten Vorlesungen oder drei solche Prüfungen aus den gewählten Vorlesungen zu erbringen, die jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein müssen.

- (2) Nur der regelmäßige Besuch der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen berechtigt zur Teilnahme an der jeweiligen schriftlichen oder mündlichen Prüfung. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende an mehr als 6 Veranstaltungsstunden gefehlt hat.
- (3) Werden in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen verlangt, so bildet das Prüfungsamt aus den erzielten Einzelnoten eine Modulabschlussnote, wobei es die einzelnen Noten im Verhältnis der für die betreffenden Lehrveranstaltungen angesetzten credit points gewichtet.
- (4) Prüfer sind in der Regel die Hochschullehrer, welche die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt.
- (5) Ein während eines Prüfungsverfahrens aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig. Wird dessen Zustimmung nicht erteilt, so entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Prüfungen in der Zuständigkeit der UAM der Dekan der dortigen Fakultät für Recht und Verwaltung.
- (6) Über mündliche Prüfungen wird ein Protokoll geführt.
- (7) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung im nächsten Prüfungsdurchgang einmal wiederholt werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlich begründeten Antrag ausnahmsweise eine zweite Wiederholung gestatten.

§ 9

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis eines Bachelors of German and Polish Law oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses besitzt,
 2. die unter § 8 genannten Prüfungsleistungen in den Modulen 1, 2 und 5 bestanden hat,
 3. ein ordnungsgemäßes Studium durch Eintrag ins Studienbuch nachgewiesen hat,
 4. in dem gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang seinen Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist unter Beifügung der Nachweise schriftlich an das Prüfungsamt zu stellen, welches über die Zulassung entscheidet. Gegen die Versagung der Zulassung kann der Prüfungsausschuss angerufen werden.

(3) Studierende, die bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule Rechtswissenschaften studiert haben, können zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgegangenen Semestern im Studiengang Master of German and Polish Law an der EUV eingeschrieben waren und in diesem Studiengang mindestens drei Prüfungsleistungen erbracht haben. Über die Anrechnung anderweitig erworbener Leistungsnachweise und über Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Masterprüfung.

(2) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt regelmäßig 6 Monate; sie kann im Einzelfall auf begründeten Antrag verlängert werden. Als Masterarbeit im Sinne dieser Ordnung gilt auch eine an der UAM im Rahmen des polnischen juristischen Studiums geschriebene Magisterarbeit.

(3) Die Arbeit muss in polnischer oder in deutscher Sprache abgefasst werden. Sie besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit zu einem Thema des deutschen, polnischen, Europa- oder Völkerrechts; die Aufgabe wird von dem Dozenten des vom Studenten gewählten Magistrandenseminars ausgegeben.

(4) Das Thema der Arbeit, der Tag der Ausgabe und der Name des Betreuers sind aktenkundig zu machen. Die Arbeit muss fristgerecht beim Betreuer eingereicht werden. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) bewertet. Die Masterarbeit ist von zwei Gutachtern zu bewerten. Erstgutachter ist der Betreuer. Der Zweitgutachter wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder, sofern es sich um eine an der UAM gefertigte Arbeit handelt, vom Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM bestimmt.

(5) Sofern die Gutachter die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet haben, findet die mündliche Masterprüfung an der EUV vor einer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einberufenen Prüfungskommission statt. Diese besteht aus zwei Prüfern der EUV aus dem Fachgebiet der Masterarbeit. Hat bereits ein Prüfer der EUV an der Bewertung der Masterarbeit mitgewirkt, so soll dieser auch Mitglied der Prüfungskommission sein.

(6) Gegenstände der Prüfung sind der Themenbereich der Masterarbeit, die Rechtsgebieten des deutschen und polnischen Rechts, die mit dem Thema der Masterarbeit im Zusammenhang stehen, sowie der vom Studenten im Modul 3 gewählte Schwerpunktbereich. Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung hat der Student in deutscher Sprache auf maximal 5 Seiten eine Zusammenfassung seiner im Rahmen der Masterarbeit erzielten Ergebnisse vorzulegen.

(7) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von einem Monat nach Vorlage der Zusammenfassung stattfinden. Sie dauert ungefähr eine Stunde und findet in deutscher Sprache statt.

(8) Die Masterarbeit ist mit 15, die mündliche Prüfung mit 5 credit points bewertet.

§ 11 Nichtbestehen

(1) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Masterarbeit kann mit anderer Aufgabenstellung einmal wiederholt werden. Wird auch die wiederholte Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Masterarbeit gilt ebenfalls als "nicht ausreichend", wenn die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen, soweit sie gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 dieser Ordnung bei der Zulassung noch nicht vorliegen mussten, nicht spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen ist.

(3) Die Masterarbeit gilt als erstmals nicht bestanden, wenn mit Ablauf des sechsten Semesters keine Zusammenfassung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Arbeit abgegeben worden ist. Ist dies auch nach Ablauf des achten Semesters noch nicht erfolgt, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Urlaubs- und Krankheitssemester werden bei der Berechnung der Studienzeiten nach Abs. 3 nicht berücksichtigt. Ein Semester gilt dann als nicht berücksichtigungsfähig, wenn auf Grund von Beurlaubung oder durch ein die Studierunfähigkeit nachweisendes ärztliches Attest die unverschuldete Versäumnis von mehr als einem Drittel der Vorlesungszeit nachgewiesen ist. Über die Anerkennung von Urlaubs- und Krankheitssemestern entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Ist die mündliche Prüfung nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so kann diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet nicht früher als einen Monat und nicht später als drei Monate nach der ersten Prüfung statt.

§ 12

Bildung der Gesamtnote und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Mastergesamtnote setzt sich aus der Gesamtnote der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung zusammen. Dabei werden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit je 10 %, die Masterarbeit mit 30 % und die mündliche Masterprüfung mit 20 % gewichtet. Die Noten für die Masterarbeit und für die mündliche Masterprüfung müssen jeweils mindestens auf "ausreichend" (4,0 Punkte) lauten.

(2) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

18-16 Punkte	sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
15-13 Punkte	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
12-10 Punkte	vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
9-7 Punkte	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht
6-4 Punkte	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch durchschnittlichen Anforderungen genügt
3 oder weniger Punkte	nicht ausreichend	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung

(3) Weichen bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfern bewertet werden, die Bewertungen voneinander ab, so haben die Prüfer zunächst zu versuchen, eine Einigung über eine einheitliche Bewertung zu erreichen. Gelingt dies nicht, so wird das Mittel der beiden Bewertungen als Note der Leistung festgesetzt, sofern die Bewertungen nicht mehr als 3 Notenpunkte voneinander abweichen. Für den Fall einer höheren Abweichung bestimmt der Prüfungsausschuss bzw. der Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM einen Drittgutachter, dessen Urteil sodann maßgebend ist. Der Drittgutachter kann sich für eine der beiden vorliegenden Bewertungen oder für jede dazwischen liegende Note entscheiden.

(4) Weichen bei mündlichen Prüfungsleistungen, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet werden, die Punktzahlen voneinander ab, so entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Findet sich keine Mehrheit, gilt die für den Kandidaten günstigste Note.

(5) Polnische Benotungen von Prüfungsleistungen werden wie folgt umgerechnet:

Polnische Note	Deutsche Note
(5) bardzo dobry mit Zusatz "celujacy" (ausgezeichnet)	sehr gut (18 Punkte)
(5) bardzo dobry	sehr gut (17 Punkte)
(4+) dobry plus	gut (14 Punkte)
(4) dobry	vollbefriedigend (11 Punkte)
(3+) dostateczny plus	befriedigend (8 Punkte)
(3) dostateczny	ausreichend (5 Punkte)
(2) niedostateczny	nicht ausreichend (0 Punkte)

(6) Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

bei einer errechneten Note von 14,00-18,00 Punkte	= sehr gut
bei einer errechneten Note von 11,50 bis 13,99 Punkte	= gut
bei einer errechneten Note von 9,00 bis 11,49 Punkte	= vollbefriedigend
bei einer errechneten Note von 6,50 bis 8,99 Punkte	= befriedigend
bei einer errechneten Note von 4,00 bis 6,49 Punkte	= ausreichend
bei einer errechneten Note unter 4,00 Punkte	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Umrechnung der an der Europa-Universität Viadrina vergebenen Noten in ECTS-Noten ist folgende Bewertung zu verwenden:

Europa-Universität Viadrina, Bachelor of German and Polish Law	ECTS
18,00 - 14,00 Punkte	A <i>ausgezeichnet: best 10%</i>
13,99 - 11,50 Punkte	B <i>sehr gut: next 25%</i>
11,49 - 9,00 Punkte	C <i>gut: next 30%</i>
8,99 - 6,50 Punkte	D <i>befriedigend: next 25%</i>
6,49 - 4,00 Punkte	E <i>ausreichend: next 10%</i>
Nicht ausreichend	F <i>nicht bestanden</i>

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Dekan der Fakultät für Recht und Verwaltung der UAM unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein die Prüfungsunfähigkeit ausweisendes ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird bei mündlichen Prüfungen ein neuer Termin anberaumt. Bei schriftlichen Prüfungen wird dem Kandidaten über § 8 Abs. 7 Satz 1 hinaus eine weitere Wiederholungsmöglichkeit gestattet.

(2) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit »nicht ausreichend« (0 Punkte) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Studiengang ausschließen. Dies gilt insbesondere für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Masterarbeiten. Ein schwerwiegender Fall liegt in der Regel auch dann vor, wenn der Kandidat bei verschiedenen Gelegenheiten zwei Täuschungsversuche unternimmt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise für »nicht bestanden« erklären.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 zu Ungunsten des Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Ausnahmeregelungen für Studierende mit Behinderung

Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit möglich im Einzelfall Rechnung getragen

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote und einen Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Anforderungen des Studiums in den einzelnen Modulen enthält.

(2) Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung enthält:

- die Gesamtnote,
- die Noten der Masterarbeit und der mündlichen Masterprüfung,
- den Notendurchschnitt der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Masterprüfung erbracht wurde.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 16 Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of German and Polish Law beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Juristischen Fakultät der EUV unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.

Anlage 1 (Überblick über die Module des Studiums)

Modul, Ort der Veranstaltungen (LVS)	zugeordnete Lehrveranstaltungen (SWS)	Semester	Präsenzstunden ³	Selbststudium in Stunden ⁴	Belastung in Stunden	Credits	Prüfung
1: Polnisches Verwaltungsrecht, CP (10)	- Verwaltungsrecht (2) - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2) - Finanzrecht (2) - Konversatorium Öff. Recht I und II (2+2)	1. und 2.	30 30 30 30 + 30	150 60 60 30 + 30	180 90 90 120	6 3 3 2 + 2	Prüfungen ⁵
2: Polnisches Verfahrensrecht, CP (8)	- Zivilprozessrecht (2) - Strafprozessrecht (2) - Verwaltungsprozessrecht (2) - Konversatorium Strafprozessrecht (2)	1. und 2.	30 30 30 30	90 90 90 30	120 120 120 60	4 4 4 2	Prüfungen ⁶
3: Vertiefung im deutschen Recht, EUV (10)	aus einem vom Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich an der EUV - drei Vorlesungen (3 x 2) - ein Seminar (2) - eine Übung für Fortgeschrittene (2) ⁷	1., 2. und 3.	90 30 30	270 180 210	360 210 240	3x4 7 8	alternativ: - Klausur und Hausarbeit aus der Übung - Seminararbeit sowie eine Vorlesungsabschlussprüfung - 3 Vorlesungsabschluss- prüfungen

³ Es wird von einer 15-wöchigen Vorlesungszeit ausgegangen.

⁴ Die Selbststudienzeiten verteilen sich auf Vorlesungs- und vorlesungsfreie Zeit; in letzterer ist ein höherer Anteil in Ansatz gebracht.

⁵ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

⁶ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

⁷ aus dem zum gewählten Schwerpunktbereich zugehörigen Pflichtfach.

4: Wissenschaftliche Vertiefung des Rechts, CP und EUV (8)	- Rechtstheorie (2)	2., 3. und 4.	30	90	120	4	Prüfungen ⁸ Rechtstheorie und Strukturvergleich
	- Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (2)		30	60	90	3	
	- Magistrandenseminare I + II (2 + 2)		30 + 30	270 + 270	600	2 x 10	
5: Praxisrelevante Fertigkeiten, EUV(12)	- Praktikum von insgesamt vier Wochen an einem Gericht, bei einer Staatsanwaltschaft, einem Rechtsanwalt, einer Verwaltungsbehörde, einem Verband oder einem Wirtschaftsunternehmen in Polen oder Deutschland (10) - eine Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (2)	3.					Prüfung ⁹ in der Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
			160	200	360	12	
			30	90	120	4	
Summen:			730	(+600 für Masterprüfung) 2870	(+600 für Masterprüfung) 3600	(+20 für Masterprüfung) 120	
48 LVS							

Anlage 2 (Ablaufplan des Studiums)

Semester	Lehrveranstaltungen (LV im CP sind explizit bezeichnet)	SWS	zugehöriges Modul	Präsenzstunden	Selbststudium in Stunden	Workload in Stunden	Credits
1. Semester (14 SWS)	Verwaltungsrecht (CP)	2	1	30	150	180	6
	Zivilprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	Strafprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	Konversatorium Strafprozessrecht (CP)	2	2	30	30	60	2
	Konversatorium Öff. Recht I (CP)	2	1	30	30	60	2
	Fortgeschrittenenübung	2	3	30	210	240	8
	Vorlesung aus Schwerpunktbereich	2	3	30	90	120	4
				(=210)	(=690)	(=900)	(=30)
2. Semester	Konversatorium Öff. Recht II (CP)	2	1	30	30	60	2

⁸ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

⁹ Prüfungen in den einzelnen Veranstaltungen nach näherer Bestimmung durch den Dozenten.

(16 SWS)	Wirtschaftsverwaltungsrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	Finanzrecht (CP)	2	1	30	60	90	3
	Verwaltungsprozessrecht (CP)	2	2	30	90	120	4
	Rechtstheorie (CP)	2	4	30	90	120	4
	Strukturvergleich des deutschen und polnischen Rechts (EUV)	2	4	30	60	90	3
	2 Veranstaltungen aus Schwerpunkt-bereich, davon ein Seminar (EUV)	2 + 2	3	30 + 30	90 + 180	120 + 210	4 + 7
			(=240)	(=660)	(=900)	(=30)	
3. Semester (16 SWS)	Praktikum	(10 ¹⁰)	5	ca. 160	200	360	12
	Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (z.B. Rhetorik, Mediation u.ä.)	2	5	30	90	120	4
	Vorlesung aus Schwerpunktbereich	2	3	30	90	120	4
	Magistrandenseminar I (CP)		4	30	270	300	10
				(=250)	(=650)	(=900)	(=30)
4. Semester (2 SWS)	Magistrandenseminar II (CP)	2	4	30	270	300	10
	Masterarbeit	-	-	-	450	450	15
	mündliche Masterprüfung	-	-	-	150	150	5
			(=30)	(=870)	(=900)	(=30)	
Summen		46		730	2870	3600	120

¹⁰ abgeleitet aus der Zahl der Präsenzstunden.